

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Ortsrates Merzig statt.

Sitzungstermin: Montag, 01.09.2025, 17:30 Uhr

Ort, Raum: Vereinshaus Merzig, Propsteistraße, 66663 Merzig

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

- 1 Änderung der Bezeichnung "Eller Hof" in "Gut Ellerhof" im Stadtteil Merzig der Kreisstadt Merzig
- 2 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“; Beschluss
- 3 Förmliche Festlegung des ISEK-Gebietes „Erweiterung Innenstadt“ als Sanierungsgebiet in der Kreisstadt Merzig, Kernstadt
- 4 Möglicher Verkauf einer Waldfläche in den Stadtteilen Besseringen und Merzig im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens
- 5 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Timo Heß
Ortsvorsteher

Stadtteil Merzig

Sitzung des Ortsrates Merzig
siehe unter „Amtliche Bekanntmachungen“

Änderung der Bezeichnung "Eller Hof" in "Gut Ellerhof" im Stadtteil Merzig der Kreisstadt Merzig

Dienststelle:	Datum:
311 Stadtplanung und Umwelt	30.06.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Ortsrat Merzig (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, die offizielle Bezeichnung „Eller Hof“ in „Gut Ellerhof“ zu ändern.

Sachverhalt

Seitens des Inhabers des „Eller Hofes“ wurde darauf hingewiesen, dass im Laufe der Jahrzehnte der alte Name seines Hauses „Gut Ellerhof“ immer weiter in Vergessenheit geraten ist. Er hat daher darum gebeten, zu dieser Bezeichnung zurückzukehren.

Eine Rückfrage beim statistischen Landesamt hat ergeben, dass der „Eller Hof“ dort im März 2001 so gemeldet wurde und seitdem unter der offiziellen Straßennummer 18158 auch als solcher geführt wird.

Gemäß KSVG des Saarlandes entscheidet der Ortsrat abschließend über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

Sofern der Ortsrat entsprechend beschließt, könnte das Statistische Landesamt eine Namensänderung in „Gut Ellerhof“ vornehmen.

Der Eigentümer wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass hier ggf. ein nicht zu unterschätzender Bürokratieaufwand im Umgang mit Anbietern von Telekommunikation, Strom- und Wasserversorgern, Postdienst, aber auch hinsichtlich Meldeanschriften, Grundstückszuordnung beim Finanzamt usw. entsteht.

Von dem Eigentümer wurde der Verwaltung aber mitgeteilt, dass ihm dieser Aufwand bewusst sei und er trotzdem weiterhin an dem Wunsch der Namensänderung festhält.

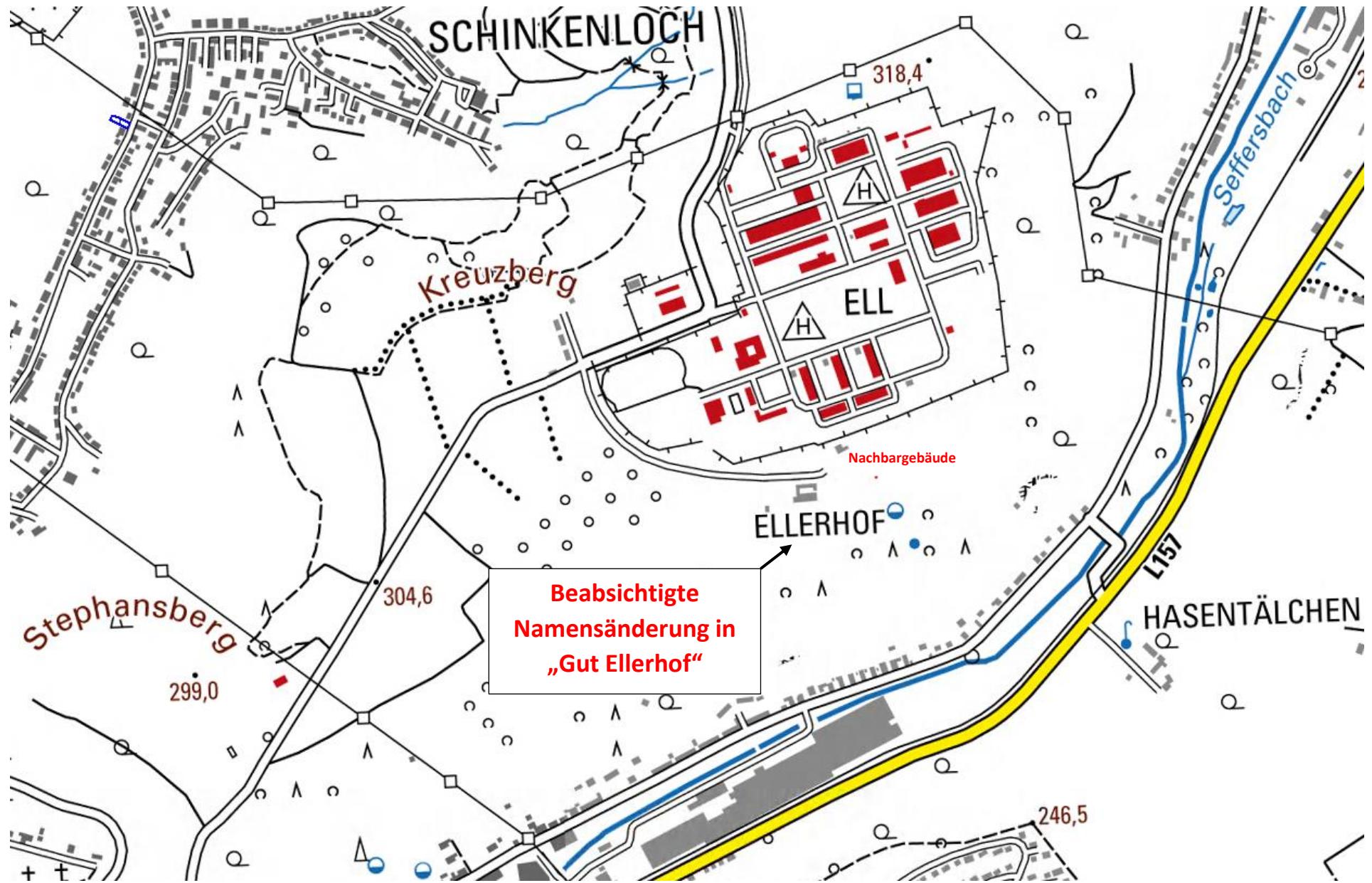
Auch der Eigentümer des ebenfalls unter der Anschrift „Eller Hof“ geführten Nachbargebäudes hat sich in gleicher Richtung geäußert und mitgeteilt, dass er den Wunsch mitträgt und eine Änderung in „Gut Ellerhof“ wünscht.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Kreisstadt Merzig fallen außer den Kosten für die entsprechenden Straßenschilder keine weiteren Kosten an.

Anlage/n

- 1 Übersichtsplan (öffentlich)



Übersichtsplan ohne Maßstab

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten“; Beschluss

Dienststelle:	Datum:
311 Stadtplanung und Umwelt	19.05.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Das ISEK mit den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen gem. §141 BauGB wird gebilligt, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Sanierung sowie der städtebauliche Rahmenplan (ISEK-Plan) werden beschlossen und die Kosten- und Finanzierungsübersicht wird billigend zur Kenntnis genommen.

Es wird beschlossen, das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) „Erweiterung Innenstadt Merzig“ (Kernstadt) als Grundlage für weitere städtebauliche Planungen in diesem Stadtteil anzuwenden.

Sachverhalt

Der abschließende Entwurf des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) „Erweiterung Innenstadt Merzig“ ist als Anlage beigefügt.

Für den ca. 20,7 ha großen Bereich „Erweiterung Innenstadt“ enthält das ISEK ein Handlungskonzept mit einem Maßnahmenkatalog, um dessen Entwicklung in einem Zeitraum von voraussichtlich rund 15 Jahren durch öffentliche Infrastruktur- und Städtebaumaßnahmen mit Unterstützung der Städtebauförderung voranzutreiben.

Das ISEK ist Voraussetzung für Fördergelder aus dem Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Potenziell förderfähig sind sowohl vorbereitenden Planungen, bauliche Maßnahmen, etc.

Hinweis: Auf Basis des vorliegenden ISEKs erfolgt im vorliegenden Fall parallel die Ausweitung eines Sanierungsgebiets.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Kostenrahmen ist der Kosten- und Finanzierungsübersicht zu entnehmen.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen muss jeweils durch den Stadtrat beschlossen werden. Im Rahmen der Haushaltsberatungen sind maßnahmenbezogen finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Für die Maßnahmen „Zukunftsfähige Entwicklung der Neuen Mitte Merzig“ und „Neugestaltung Gustav Regler Platz“ sind bereits Mittel im Haushalt eingestellt. Bei Umsetzung der im ISEK beschriebenen Maßnahmen wird der Zugang zu Städtebaufördermittel ermöglicht. Die Förderquote liegt bei 2/3.

Auswirkungen auf das Klima:

Das ISEK enthält Maßnahmen im Bereich Klima und Ökologie. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen und aufgrund der Fördervoraussetzungen, würden sich durch die Umsetzung ausschließlich positive Auswirkungen auf das Klima ergeben.

Anlage/n

Keine

Förmliche Festlegung des ISEK-Gebietes „Erweiterung Innenstadt“ als Sanierungsgebiet in der Kreisstadt Merzig, Kernstadt

Dienststelle:	Datum:
311 Stadtplanung und Umwelt	19.05.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in das ISEK mit den Vorbereitenden Untersuchungen inkl. Rahmenplan (ISEK-Plan) sowie in den Bericht über die Gründe, die die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes rechtfertigen (im ISEK enthalten) wird beschlossen.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des ISEK-/Sanierungsgebietes „Erweiterung Innenstadt Merzig“ in der Kreisstadt Merzig, Kernstadt, wird gem. beigefügtem Satzungstext einschließlich Lageplan beschlossen (§ 142 BauGB).

Sachverhalt

Das 2024 bis 2025 erarbeitete Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) wird vom Stadtrat der Kreisstadt Merzig als Grundlage für weitere stadtentwicklungsrelevante Entscheidungen im Bereich der Innenstadt der Kernstadt Merzig gebilligt.

Für den Bereich „Erweiterung Innenstadt“ enthält das ISEK ein Handlungskonzept mit einem Maßnahmenkatalog, um dessen Entwicklung in einem Zeitraum von voraussichtlich rund 15 Jahren durch öffentliche Infrastruktur- und Städtebaumaßnahmen mit Unterstützung der Städtebauförderung voranzutreiben.

Nach Art. 1 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2025 ist das Fördergebiet räumlich abzugrenzen; die räumliche Abgrenzung kann gem. Art. 8 Abs. 2 als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB erfolgen. Dies ist von der Kreisstadt Merzig beabsichtigt.

Das vorliegende Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) erfüllt Anforderun-

gen an Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 und 2 BauGB.

Auf der Grundlage des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) für den Innenstadtbereich der Kreisstadt Merzig hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2024 gemäß § 141 BauGB i.V.m. § 136 BauGB beschlossen, für das Untersuchungsgebiet/ ISEK-Gebiet „Erweiterung Innenstadt“ die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB einzuleiten. Die nach § 141 Abs. 1 BauGB vorgeschriebenen Vorbereitenden Untersuchungen, welche die Kreisstadt vor der Festlegung des förmlichen Sanierungsgebietes durchführen muss, sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Hierzu gehört auch die Beteiligung der Betroffenen (§ 137 BauGB) und der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB). Die Ziele und Zwecke der Sanierung (§ 140 Nr. 3 BauGB) wurden definiert und ein städtebaulicher Rahmenplan (§ 140 Nr. 4 BauGB) erarbeitet (ISEK-Plan).

Die öffentlichen Aufgabenträger wurden mit Schreiben vom 09.07.2025 über das ISEK mit den Vorbereitenden Untersuchungen inkl. Rahmenplan (ISEK-Plan) und die geplante Ausweisung des Sanierungsgebietes benachrichtigt. Ihnen wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 11.08.2025 eingeräumt. Außerdem wurden die Planunterlagen vom 10.07.2025 bis einschließlich 11.08.2025 im Internet veröffentlicht und zusätzlich im Rathaus der Kreisstadt Merzig öffentlich ausgelegt (§ 137 BauGB). Darüber hinaus wurde am 12. März 2025 zudem eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Merzig durchgeführt.

Die Gründe, die die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes rechtfertigen, sind in dem anliegenden Bericht dargelegt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterung Innenstadt Merzig“ in der Kreisstadt Merzig, Kernstadt liegen vor.

Durch die Ausweisung eines Sanierungsgebietes ergeben sich Steuerbegünstigungen bei Gebäuden, da erhöhte Absetzungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten erfolgen können.

Dazu muss das Grundstück grundsätzlich in dem Sanierungsgebiet gelegen sein und im jeweiligen städtebaulichen Rahmenplan der Stadt als modernisierungs-/instandhaltungsbedürftiges Gebäude ausgewiesen sein.

Soweit einzelne Baumaßnahmen bereits vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes durchgeführt wurden, kann eine Bescheinigung nicht erteilt werden. Die nachträgliche Festlegung oder Verpflichtung reicht nicht aus. Wurde das Sanierungsgebiet im Verlaufe einer Baumaßnahme festgelegt, können nur die nach diesem Zeitpunkt durchgeföhrten Maßnahmen bescheinigt werden.

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen müssen vor Baubeginn zwischen dem/der Eigentümer/in und der Stadt in einer sogenannten Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) vertraglich vereinbart werden. Baubeginn ist die konkrete Beauftragung von Leistungen oder die Aufnahme von Eigenleistungen. Planungsleistungen bleiben hiervon unberührt.

Das Sanierungsgebiet wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§144 Nr. 4 BauGB). Im vereinfachten Verfahren werden keine Ausgleichsbeiträge erhoben. Die Anwendung der Vorschriften des besonderen Sanierungsrechts (§§ 152-156a BauGB) ist ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Beschluss des ISEK-Gebietes als Sanierungsgebiet sind die formalen Voraussetzungen gem. Städtebauförderrichtlinie zur Akquise von Fördermitteln erfüllt.

Auswirkungen auf das Klima:

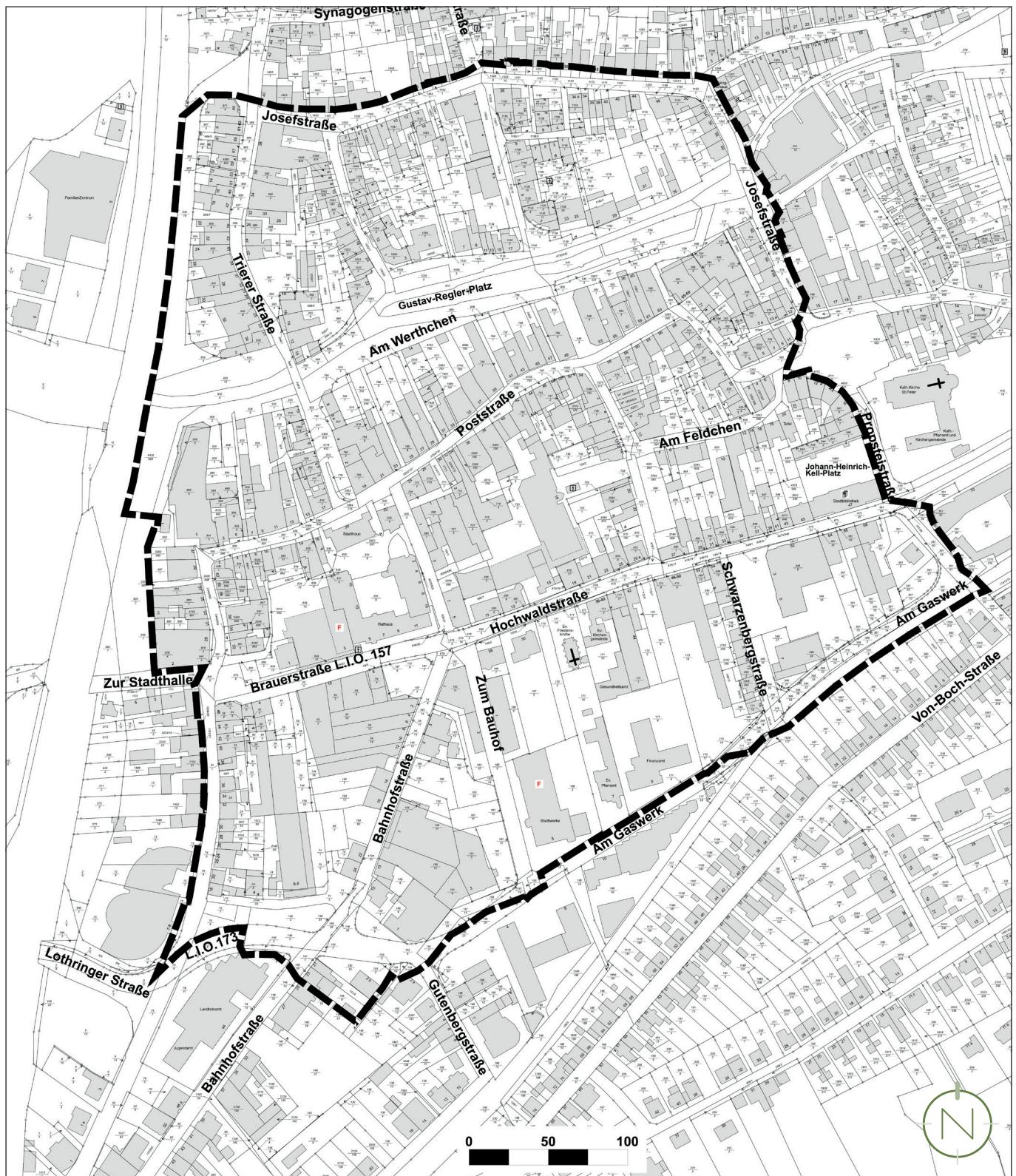
Da durch das ISEK-/ Sanierungsgebiet insbesondere auch energetische Verbesserungen gefördert werden, führt dies zu positiven Auswirkungen auf das Klima. Überdies wirken sich diverse Entsiegelungs- und Be-/Durchgrünungsmaßnahmen positiv aus.

Anlage/n

- 1 LAGEPLAN (öffentlich)

Lageplan

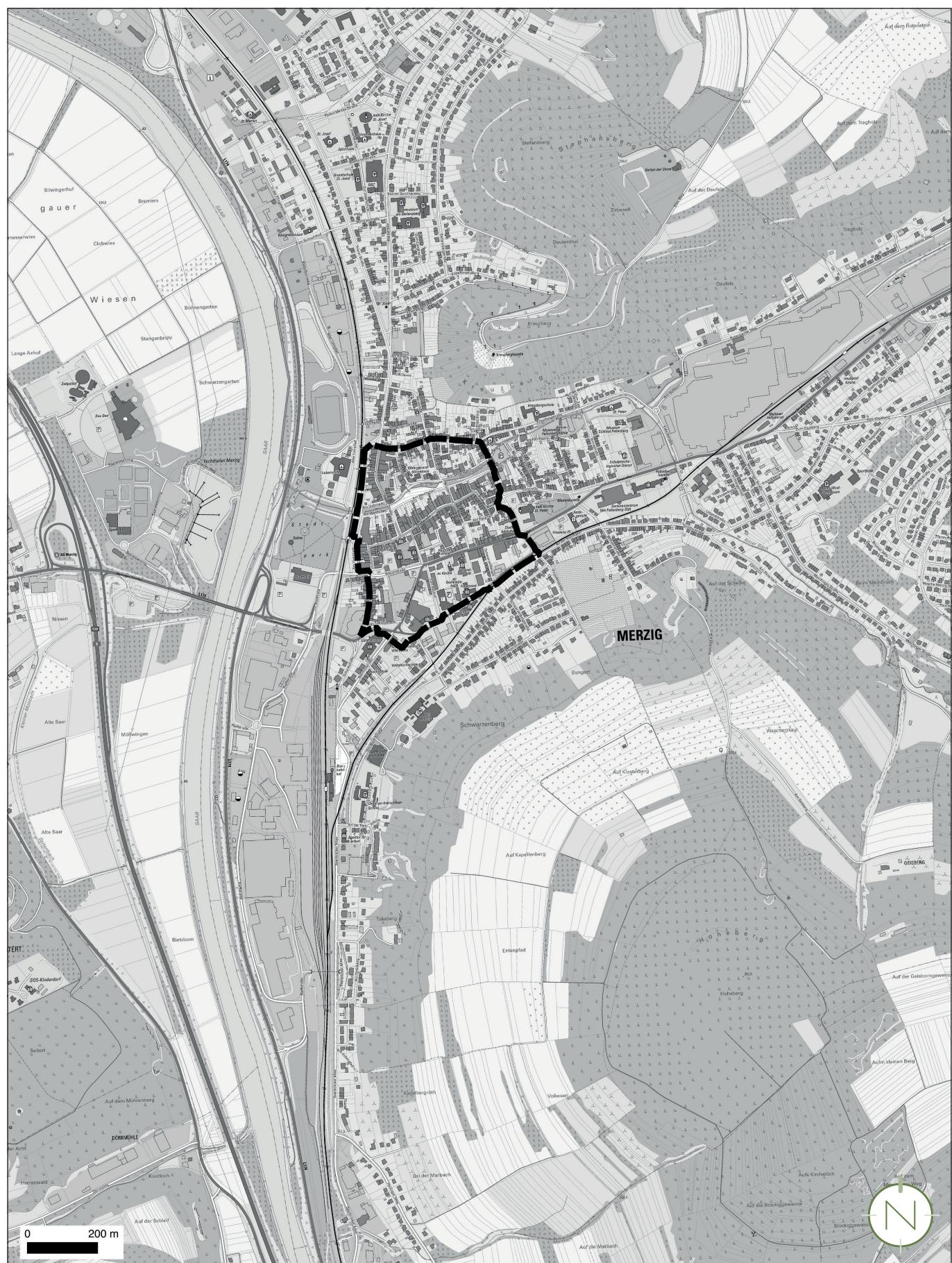
Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Erweiterung Innenstadt“ gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt Merzig, Kernstadt



Katastergrundlage: Kreisstadt Merzig; Geobasisdaten, @ LVGL MZG 17/11; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Übersichtsplan

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Erweiterung Innenstadt“ gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt Merzig, Kernstadt



Quelle: ZORA, LVGL; Stand: September 2024; Bearbeitung: Kernplan GmbH

2025/0336-001

Grundstücksvorlage
öffentlich



Möglicher Verkauf einer Waldfläche in den Stadtteilen Besseringen und Merzig im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens

Dienststelle:	Datum:
321 Gebäude- und Grundstücksmanagement	18.08.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat hebt das mit Beschluss vom 03.04.2025 in Gang gesetzte Interessenbekundungsverfahren „Möglicher Waldverkauf in den Stadtteilen Besseringen und Merzig“ auf. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, dass die Grundstücke in der Gemarkung Besseringen, Flur 13 Nr. 11, Meerpuhl, groß 133.563 qm, Flur 13 Nr. 1, Heidegrube, groß 527,580 qm und Gemarkung Merzig Flur 1 Nr. 1/2, Gemeindewald, Teilfläche groß ca. 9261 qm, Flur 1 Nr. 1/8, Gemeindewald, Teilfläche groß ca. 134.491 qm in einem neuen Interessenbekundungsverfahren zu den in dem Bekanntmachungstext dargestellten Kriterien ausgeschrieben werden.

Sachverhalt

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 03.04.2025 wurde von der Verwaltung ein Interessenbekundungsverfahren „Möglicher Waldverkauf in den Stadtteilen Besseringen und Merzig“ gestartet. Angaben zum zeitlichen Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens sowie zu den geplanten Veröffentlichungsplattformen waren in der Sitzungsvorlage nicht enthalten.

Nach interner Absprache innerhalb der Verwaltung wurde festgelegt, dass die Frist zur Abgabe von Angeboten für den Erwerb der betreffenden Flächen auf den 15.07.2025, 11 Uhr, datiert wird.

Weiterhin wurde festgelegt, dass das Interessenbekundungsverfahren im amtlichen Mitteilungsblatt „Neues aus Merzig“, auf der Homepage der Kreisstadt Merzig sowie in den Printmedien „Luxemburger Wort“, „Saarbrücker Zeitung“, „Trierischen Volksfreund“ und „Pfälzischer Merkur“ veröffentlicht werden soll.

Auf eine schriftliche Rückfrage des NABU vom 25.05.2025 hinsichtlich der Veröffentlichungsplattformen wurde mit Mail vom 06.06.2025 entsprechend den internen Festlegungen geantwortet.

Am 11.07.2025 erhielt die Verwaltung erneut eine schriftliche Anfrage des NABU, in der um Auszüge der Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens in den Printmedien „Saarbrücker Zeitung“, „Trierischer Volksfreund“, „Luxemburger Wort“ und „Pfälzischer Merkur“ gebeten wurde. Bei Bearbeitung dieser Anfrage fiel auf, dass die Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens in der Saarbrücker Zeitung, sowie den durch die Saarbrücker Zeitung geschalteten Anzeigen im Trierischen Volksfreund und Pfälzischen Merkur durch einen internen Bearbeitungsfehlers nicht veröffentlicht wurde.

Die Saarbrücker Zeitung wurde hinsichtlich der Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens zwar telefonisch sowie schriftlich kontaktiert, jedoch wurde aufgrund eines internen Missverständnisses eine endgültige Auftragsbestätigung nicht erteilt. Als Folge hieraus erfolgte keine Veröffentlichung in den oben genannten Printmedien der Saarbrücker Zeitung, des Trierischen Volksfreundes und des Pfälzischen Merkurs.

Die Veröffentlichung im „Luxemburger Wort“ und im Amtsblatt „Neues aus Merzig“ sowie auf der Homepage sind planmäßig erfolgt.

Rechtlich hat die Verwaltung den Stadtratsbeschluss fehlerfrei umgesetzt und könnte das laufende Interessenbekundungsverfahren weiter fortführen.

Allerdings ist durch den Bearbeitungsfehler die intern festgelegte und extern kommunizierte Veröffentlichung nicht volumnäßig vorgenommen worden.

Da die Stadtverwaltung für größtmögliche Transparenz und korrekte Abläufe im Verfahren steht, beabsichtigt die Verwaltung das bestehende Interessenbekundungsverfahren aufzuheben und ein neues Verfahren einzuleiten.

Hierbei soll wie ursprünglich festgelegt die Veröffentlichung im „Neues aus Merzig“, der Homepage der Kreisstadt Merzig, der Saarbrücker Zeitung, im Trierischen Volksfreund, im Luxemburger Wort sowie im Pfälzischer Merkur erfolgen.

Die Bieterinnen und Bieter des bisherigen Verfahrens wurden über dieses beabsichtigte Vorgehen informiert. Es steht Ihnen frei, ihr bereits eingereichtes Angebot aufrechtzuhalten oder im Rahmen des neuen Verfahrens ein neues Angebot einzureichen.

Die Verwaltung weist nochmal darauf hin, dass es sich bei dem Interessenbekundungsverfahren um eine für die Kreisstadt Merzig unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung für den möglichen Erwerb einer gemeindlichen Fläche handelt. Sie behält sich ausdrücklich vor, das Verfahren jederzeit abzubrechen oder durch ein neues Verfahren zu ersetzen. Die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens begründet keinerlei Verpflichtung der Kreisstadt Merzig zum Verkauf der betroffenen Fläche.

Anlage/n

Keine